

Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen der Unterhaltsrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages für die Düsseldorfer Tabelle 2022

Ein harter Brocken für alle Alleinerziehenden

Die Unterhaltsrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages hat ihre Änderungsvorschläge für die Düsseldorfer Tabelle 2022 veröffentlicht¹. Diese sind ein harter Brocken für alle Alleinerziehenden.

1. Änderungsvorschläge zur Düsseldorfer Tabelle

- **Die Kommission schlägt vor, die Anwendungsvoraussetzungen der Düsseldorfer Tabelle dahingehend zu ändern, dass sich die Tabelle nur noch auf den angemessenen Bedarf für ein Kind bezieht. Im Moment ist Bezugspunkt der angemessene Bedarf für zwei Unterhaltsberechtigte. Das bedeutet, in Zukunft würde bei Bestehen einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber nur einem unterhaltsberechtigten Kind keine Heraufstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe mehr erfolgen. Im Klartext heißt das: das Kind bekommt in Zukunft weniger Unterhalt. Auch würde bereits bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern eine Herabstufung in die nächstniedrigere Einkommensgruppe erfolgen. Auch dies bedeutet im Ergebnis für die Kinder: es fließt weniger Unterhalt.**
- Auch Kinder der vierten Altersgruppe (ab 18) müssen mit weniger Unterhalt rechnen: die Kommission schlägt vor, ihren Bedarf nicht mehr mit 125 Prozent des Mindestbedarfs zu bemessen. Vielmehr soll ihr Bedarf bis zu einer Angleichung an die Beträge der dritten Altersstufe (12-17) unverändert beibehalten werden. Zur Begründung wird angeführt, dass der Bedarf volljähriger Kinder nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen zwar nicht geringer, aber auch nicht höher ausfallen dürfe, als der den unterhaltsrechtlichen Vorgaben entsprechende Bedarf in der dritten Altersstufe.
- **Die Kommission schlägt ferner die Ergänzung der Düsseldorfer Tabelle auf insgesamt 15 Einkommensgruppen mit einem Höchstsatz von 200 Prozent des Mindestunterhalts vor.** Bei einer gleichbleibenden Steigerungsrate von 8 Prozent ergeben sich fünf zusätzliche Einkommensgruppen. Die Größe der Einkommensgruppen variiert. Die 10. Einkommensgruppe erfasst alle Einkommen von 5.100 Euro bis 5.600 Euro. Die 13. Einkommensgruppe ist wesentlich größer und umfasst alle Einkommen von

¹FamRZ 2021, S. 923 -927

7.001 Euro bis 8.000 Euro. Noch größer ist die 15. Einkommensgruppe, die alle Einkommen von 9.501 Euro bis 11.000 Euro erfasst.

- **Der notwendige Selbstbehalt soll nach den Vorschlägen der Kommission für Nichterwerbstätige von 960 Euro auf 1.000 Euro und für Erwerbstätige von 1.160 Euro auf 1.230 Euro angehoben werden.**

2. Ökonomische Situation alleinerziehender Familien

Neueste Publikationen bestätigten die Tatsache, dass alleinerziehende Familien die Familienform mit dem mit Abstand höchsten Armutsrisiko sind². Die Armutsquote Alleinerziehender bewegt sich in Deutschland zwar im europäischen Mittelfeld. **Vergleicht man jedoch die Armutsquote von Alleinerziehenden und Paarhaushalten mit Kindern, nimmt Deutschland einen der letzten Plätze im europäischen „Ranking“ ein: das Armutsrisiko von Alleinerziehenden ist in Deutschland im Jahr 2018 viermal so hoch wie das von Paarhaushalten mit Kindern³.** Die von der Kommission vorgeschlagenen Unterhaltskürzungen werden diese Situation weiter verschärfen.

3. Bewertungen der vorgeschlagenen Änderungen durch den VAMV

a) Änderung der Anwendungsvoraussetzungen der Düsseldorfer Tabelle

Die vorgeschlagenen Änderungen der Anwendungsvoraussetzungen sieht der VAMV äußerst kritisch. **Die Kommission führt in ihren Darlegungen aus, dass der Mindestunterhalt von 2008 bis 2021 um 40 Prozent gestiegen sei und damit kontinuierlich an die veränderten Lebenshaltungskosten angepasst worden sei. Der Selbstbehalt sei dagegen im selben Zeitraum nur um 29 Prozent gestiegen und die Erhöhung habe nur der dem Anstieg der Regelbedarfe entsprochen. Die Anwendungsvoraussetzungen der Düsseldorfer Tabelle müssten geändert werden, um eine angemessene Relation zwischen Mindestunterhalt und Wahrung des notwendigen Eigenbedarfs sicherzustellen. Diese Rechnung geht jedoch nur auf, wenn der Mindestunterhalt auch den tatsächlichen Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes deckt. Aktuell ist dies nicht der Fall.** Die Zahlung des Mindestunterhalts bedeutet faktisch eine Unterdeckung des Bedarfs des unterhaltsberechtigten Kindes, da die Sätze der Düsseldorfer Tabelle systematisch zu niedrig bemessen sind. Solange diese Unterdeckung besteht, bedeutet jede Erhöhung des Mindestunterhalts in den vergangenen Jahren lediglich, dass die Lücke zwischen Mindestunterhalt und tatsächlicher Bedarfsdeckung des berechtigten Kindes kleiner geworden ist. **Bevor diese Lücke nicht vollständig geschlossen ist und der Mindestunterhalt auch de facto den Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes deckt, kann der Mindestunterhalt nicht zum Selbstbehalt in Relation gesetzt werden. Werden die Anwendungsvoraussetzungen der Düsseldorfer Tabelle trotzdem wie vorgeschlagen geändert und damit im Ergebnis der Unterhalt gekürzt, erfolgt die Wahrung des notwendigen Eigenbedarfs der**

²Lenze, Anne (2021), Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze-Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 29; Neunter Familienbericht des BMFSFJ (2021) – Eltern sein in Deutschland- Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt, S. 33

³Neunter Familienbericht des BMFSFJ (2021) – Eltern sein in Deutschland- Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt, S. 33

Unterhaltspflichtigen in der Konsequenz auf dem Rücken der unterhaltsberechtigten Kinder. Leidtragende sind die betroffenen Kinder und ihre Familien. Das politische Ziel, Kinderarmut zu bekämpfen und das bereits bestehende äußerst hohe Armutsrisiko von Kindern in alleinerziehenden Familien zu senken, wird durch die vorgeschlagene Änderung konterkariert.

Die Kommission spricht in ihren Ausführungen von einer teilweise „überproportionalen“ Erhöhung des Mindestunterhalts in den letzten Jahren. Welche „überproportionalen“ Erhöhungen konkret gemeint sind, wird, nicht ausgeführt. 2021 flossen erstmals die Kosten für die Nutzung von Mobilfunkgeräten in die Ermittlung des Regelbedarfs ein. Hierin könnte eine solche „überproportionale“ Erhöhung des sächlichen Existenzminimums und damit des Mindestunterhalts gesehen werden. Durch diese Erhöhung schließt die Kalkulation der Regelbedarfe jedoch lediglich zeitverzögert mit der gesellschaftlichen Entwicklung auf, nach der die mobile Nutzung des Internets sowie das Telefonieren mit dem Handy seit Jahren unverzichtbarer Bestandteil des Alltags und der gesellschaftlichen Teilhabe sind. Die Erhöhung bedeutet also lediglich die Deckung schon länger bestehender bisher ungedeckter Bedarfe durch das sächliche Existenzminimum und damit durch den Mindestunterhalt. Eine solche notwendige und überfällige Erhöhung könnte wohl kaum als „überproportional“ zu bewerten sein.

Zu beachten ist auch, dass sich bei Weitem nicht bei allen unterhaltsberechtigten Kindern der Unterhalt von 2008 bis 2021 um 40 Prozent erhöht hat. Durch die Zusammenfassung der ersten beiden Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2018 wurde die Anzahl der Kinder, die vom Mindestunterhalt leben müssen, massiv erhöht und umfasst seitdem alle Kinder, dessen unterhaltspflichtiger Elternteil ein bereinigtes Einkommen von bis zu 1.900 Euro hat (zuvor 1.500 Euro). Dabei kam es zu Verschlechterungen für alle Kinder, deren unterhaltspflichtiger Elternteil ein bereinigtes Einkommen von über 1.500 Euro hatte: diese Kinder wurden durch die Um-Definition der Einkommensgruppen pauschal um eine ganze Einkommensgruppe herabgestuft und erhielten dadurch zwischen 10 Euro und 43 Euro monatlich weniger Unterhalt.

Hinzu kommt: Bereits jetzt ist der Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle zu niedrig, da die Sätze der Düsseldorfer Tabelle systematisch zu gering bemessen sind. Das auf Basis der gegenwärtigen Regelbedarfsermittlung veranschlagte Existenzminimum für Kinder und Jugendliche, das Grundlage für die Bemessung des gesetzlichen Mindestunterhalts ist, auf den die Düsseldorfer Tabelle fußt, ist nach Ansicht des VAMV systematisch zu niedrig und führt zu einer Unterdeckung existenzieller Bedarfe von Kindern und Jugendlichen⁴. Die Regelbedarfsermittlung erfolgt auf methodischen Grundlagen, die seitens der Wissenschaft und der Fachverbände seit Langem in der Kritik stehen. Diese Methodik führt dazu, dass die sozialrechtlichen Regelbedarfe die tatsächlichen Aufwendungen für Kinder nicht decken⁵. Das ist eine der Ursachen dafür, dass jedes fünfte Kind in Deutschland in Armut lebt⁶ und davon die Hälfte

⁴Stellungnahme des VAMV zum Referentenentwurf des BMAS „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes“

⁵Stellungnahme des VAMV zum Referentenentwurf des BMAS „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes“

⁶Statistisches Bundesamt (2019): Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian nach Alter und Geschlecht im Zeitvergleich, in: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft->

bei Alleinerziehenden⁷. Armut beeinträchtigt nachgewiesenermaßen die Entwicklungsbedingungen von Kindern, etwa hinsichtlich der Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe, des Bildungserfolgs und der Gesundheit⁸.

Ein weiterer Grund dafür, dass der Kindesunterhalt nach Düsseldorfer Tabelle bereits jetzt nicht existenzsichernd ist, basiert auf der Tatsache, dass der Mindestunterhalt das sächliche Existenzminimum abdeckt und nur zu einem sehr geringen Teil die soziokulturelle Teilhabe des Kindes. Das sächliche Existenzminimum berücksichtigt lediglich sogenannte typische Bedarfspositionen der soziokulturellen Teilhabe in einer monatlichen Höhe von 27 Euro. Die soziokulturelle Teilhabe des Kindes ist aufgrund der Tatsache, dass das sächliche Existenzminimum lediglich sogenannte typische Bedarfspositionen umfasst, zum weitaus größten Teil ungedeckt. Die Pflege künstlerischer, musischer oder sportlicher Interessen muss zum Beispiel grundsätzlich aus dem Tabellenunterhalt bestritten werden⁹ und kann unterhaltsrechtlich nicht als Mehrbedarf geltend gemacht werden. Der alleinerziehende Elternteil muss die ungedeckten Kosten der soziokulturellen Teilhabe damit in der Konsequenz aus der hälftigen Kindergeldzahlung decken. Voraussetzung ist jedoch, dass für das Kind wenigstens der Mindestunterhalt gezahlt wird. Da allerdings nur ein Viertel der Unterhaltspflichtigen überhaupt den Mindestunterhalt zahlen, muss davon ausgegangen werden, dass die Kosten im Bereich der soziokulturellen Teilhabe in den Alleinerziehenden-Haushalten weitestgehend ungedeckt sind, außer es bestehen Ansprüche auf das Bildungs- und Teilhabepaket¹⁰. Noch schlechter sieht es aus, wenn Unterhaltsvorschuss gezahlt wird, denn dann steht in den einkommensschwachen Alleinerziehenden-Haushalten aufgrund der vollständigen Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss nicht einmal die Hälfte des Kindergeldes zur Deckung soziokultureller Bedarfe zur Verfügung¹¹. Dies hat für die betroffenen Kinder und Jugendlichen gravierende Folgen: die Kinderarmutsforschung zeigt, dass derzeit alle non-formalen und informellen Bildungs-, Kultur- und Freizeitangebote, die mit Kosten verbunden sind, bislang von jungen Menschen aus armen Familien weniger in Anspruch genommen werden können¹². Familien verbinden Freizeitaktivitäten mit Bildungschancen und verspüren hier besondere Restriktionen¹³. **Der VAMV fordert daher, dass der Mindestunterhalt die gesamte soziokulturelle Teilhabe des Kindes sichern muss.**

Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/03agq-zvbm-alter-geschl.html;jsessionid=4C996C8B4295B65A00E8261D34EE2791.internet8722 Zugriff: 20.07.2020

⁷Asmus, Antje/ Pabst, Franziska (2017): Armut Alleinerziehender, in: Paritätischer Gesamtverband (Hrsg.): Menschenwürde ist Menschenrecht – Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2017, S.22

⁸Vgl. z.B. Laubstein, Claudia/ Holz, Gerda/ Seddig, Nadine (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland, Bertelsmann Stiftung, S. 13ff sowie Tophoven, Silke/ Lietzman, Torsten/ Reiter, Sabrina/ Wenzig, Claudia (2018): Aufwachsen in Armutslagen- Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für soziale Teilhabe, Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung/ Bertelsmann Stiftung, S. 17ff

⁹Klinkhammer in: Wendl/ Dose: Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis; 10 Auflage; § 1 Rdnr. 1009

¹⁰Lenze, Anne (2021), Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze- Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 64

¹¹Lenze, Anne (2021), Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze- Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 64

¹²Laubstein/Holz/ Seddig, Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche, 2016, S.62

¹³Lenze, Anne (2021), Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze- Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 62

Durch die Kopplung des Mindestunterhalts an die Höhe des sächlichen Existenzminimums wird der Lebensbedarf von Kindern an der Armutsgrenze definiert, indem das unterste soziale Netz als Referenzsystem für die Festlegung von Unterhalt genommen wird. Dabei ist die Kopplung des Mindestunterhalts an die Höhe des sächlichen Existenzminimums keinesfalls zwingend. Die Festlegung des Mindestunterhalts und seine Orientierung am absoluten Minimum schlägt auf das gesamte Gefüge der Düsseldorfer Tabelle und damit auch auf den Unterhalt aller Kinder höherer Einkommensgruppen durch.

Im Ergebnis erscheint der Vorschlag der Unterhaltsrechtskommission, den bereits jetzt nicht bedarfsdeckenden und am Allernotwendigsten orientierten Unterhalt weiter zu kürzen und die sowieso schon prekäre Situation der meisten Alleinerziehenden-Haushalte weiter zu verschärfen in einem mehr als zweifelhaften Licht.

b) Ergänzung der Einkommensgruppen

Grundsätzlich begrüßt der VAMV die vorgeschlagene Ergänzung der Einkommensgruppen. Allerdings erscheint die durch die Kommission vorgenommene Bemessung der Größen der Einkommensgruppen willkürlich und nicht nachvollziehbar. Warum die ergänzten Gruppen so erheblich in ihrer Größe variieren und aus welchen Gründen, erschließt sich nicht.

Ferner ist nicht nachvollziehbar, warum die Kommission sich so vehement gegen eine Fortschreibung der Tabelle entsprechend den in der Literatur entworfenen Tabelle mit 20 Einkommensgruppen mit einem Höchstwert von 240 Prozent des Mindestunterhalts wehrt und eine solche Fortschreibung als nicht sachgerecht erachtet¹⁴. Warum widerspricht es Zweck und Grundstruktur der Düsseldorfer Tabelle, für eine in der Fallzahl kleinere Gruppe von hohem Einkommen dieselben Maßstäbe beizubehalten, wie sie für Durchschnittseinkommen gelten? Diese Frage stellt sich besonders in Anbetracht der Tatsache, dass sich der Anteil des Kindesunterhalts am Elterneinkommen nach der Düsseldorfer Tabelle ja bereits degressiv entwickelt und dass eine Unterhaltsverpflichtung einen gering verdienenden Unterhaltspflichtigen in Relation zu seinem Gesamteinkommen viel stärker belastet als einen Unterhaltspflichtigen mit hohem Einkommen. **Bei der in der Literatur vorgeschlagenen Fortschreibung der Tabelle mit 20 Einkommensgruppen beträgt der prozentuale Anteil des Tabellenunterhalts zum Einkommen des Unterhaltspflichtigen für die Altersgruppe der 0-5-jährigen bei einem Einkommen von 1.900 Euro 20,68 Prozent und bei einem Einkommen von 11.000 Euro nur noch 8,58 Prozent¹⁵.** Für die Altersgruppe der 12-17-jährigen wären es für ein Einkommen von 1.900 Euro 27,79 Prozent und für ein Einkommen von 11.000 Euro 11,53 Prozent¹⁶. Diese Zahlen verdeutlichen, dass durch eine Fortschreibung der Tabelle mit 20 Einkommensgruppen weder eine übermäßige Belastung der Unterhaltspflichtigen eintritt noch mit der Ausweitung die mit der Bestimmung des Kindesunterhalts bestehenden Grenzen (keine bloße Teilhabe, Prägung des Unterhalts durch das Kindsein) berührt werden.

¹⁴ Vergleiche Helmuth Borth: Neue Struktur der Düsseldorfer Tabelle – Ein Vorschlag zur Umsetzung der BGH-Entscheidung vom 16.09.2020 zur begrenzten Fortschreibung der Bedarfsbeträge der Düsseldorfer Tabelle; FamRZ 20201, S. 339-341

¹⁵ Helmuth Borth: siehe FN 14

¹⁶ Helmuth Borth: siehe FN 14

Ferner werden bei der in der Literatur vorgeschlagenen Fortschreibung der Tabelle mit **20 Einkommensgruppen gleichmäßig große Einkommensgruppen gebildet**. Ab der 11. Einkommensgruppe erfolgt eine moderate Erhöhung der Einkommensgruppen von 400 Euro auf 550 Euro. Diese moderate Erhöhung der Einkommensgruppen und die Bildung gleichmäßig großer Einkommensgruppen ist dem Vorschlag der Kommission, dessen Einkommensgruppen aus nicht nachvollziehbaren Gründen in der Größe scheinbar willkürlich differieren, vorzuziehen.

Der VAMV befürwortet daher im Ergebnis die Fortschreibung der Düsseldorfer Tabelle mit 20 Einkommensgruppen mit einem Höchstsatz von 240 Prozent des Mindestunterhalts nach dem Vorschlag der Literatur¹⁷.

c) Erhöhung des notwendigen Selbstbehalts

Die Vorschläge der Kommission, den notwendigen Selbstbehalt für nicht Erwerbstätige auf 1.000 Euro und den Selbstbehalt für Erwerbstätige auf 1.230 Euro anzuheben, werden im Ergebnis mehr Mangelfälle und damit weniger Kindesunterhalt bedeuten und die prekäre Situation vieler Alleinerziehender und ihrer Kinder weiter verschärfen.

Als Begründung der Erhöhung wird angeführt, dass der Mindestunterhalt in den letzten Jahren um 40 Prozent und teilweise überproportional gestiegen sei, die Anhebung des notwendigen Selbstbehalts hingegen mit 29 Prozent nur dem Anstieg der Regelbedarfe entsprochen habe. Diese Rechnung geht wie bereits oben dargelegt nicht auf, da der Mindestunterhalt trotz aller Erhöhungen bis heute nicht den Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes deckt. Erst bei einer tatsächlichen Deckung des kindlichen Bedarfs durch den Mindestunterhalt kann dieser zum notwendigen Selbstbehalt in Relation gesetzt werden. Bis dahin findet jede Erhöhung des Selbstbehalts auf dem Rücken der unterhaltsberechtigten Kinder statt.

Die Selbstbehalte für Unterhaltspflichtige werden ohne gesetzliche Grundlage über eine Änderung der Düsseldorfer Tabelle durch die Vertreter der Oberlandesgerichte in Zusammenarbeit mit der Unterhaltsrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages angepasst. Dabei werden die Regelsätze nicht eins zu eins übernommen, sondern freihändig prozentual um 10 Prozent erhöht und durch einen Freibetrag für angemessene Versicherungen, einen Betrag für Zusatzaufwand bei Erwerbstätigen, einen pauschalen Betrag für Wohnkosten und „Puffer“ ergänzt¹⁸. **Zusätzlich wird bei den unterhaltspflichtigen Elternteilen die Problematik der pauschalierten Wohnkosten, die in der Realität weit überschritten werden können, erkannt und berücksichtigt.** Die Düsseldorfer Tabelle sieht ausdrücklich vor, Wohnkosten des Unterhaltspflichtigen, die tatsächlich höher sind als in der pauschalen Berechnung, durch eine Erhöhung des Selbstbehalts zu berücksichtigen. **Für den Kindesunterhalt gibt die Düsseldorfer Tabelle einen solchen Hinweis hingegen nicht.** So enthält der Mindestunterhalt lediglich einen pauschalierten Anteil für Kosten der Unterkunft in Höhe von aktuell 110 Euro. Im Gegensatz

¹⁷ Helmuth Borth: siehe FN 14

¹⁸Für **nicht Erwerbstätige** setzt sich der künftige **Selbstbehalt** nach den Vorschlägen der Kommission wie folgt zusammen: Regelsatz (mit 10% Rundung) von 500 Euro plus Posten für angemessene Versicherungen von 30 Euro plus Kosten der Unterkunft warm von 450 Euro plus Puffer von 20 Euro = **1.000 Euro**
Für **Erwerbstätige** wird für Zusatzaufwand ein weiterer Posten von 230 Euro hinzugerechnet. Es ergibt sich ein **Selbstbehalt von 1.230 Euro.**

zu Leistungen nach dem Grundsicherungsrecht (Sozialgesetzbuch II und XII) wird beim Unterhalt die tatsächliche Höhe der Wohnkosten nicht berücksichtigt, was in Ballungsgebieten mit höheren Mieten regelmäßig dazu führt, dass der alleinerziehende Elternteil die fehlenden Wohnkosten zusätzlich aufbringen muss. **Hier besteht nach Ansicht des VAMV dringender Handlungsbedarf, denn dies bedeutet, dass der aufgrund der Lebenshaltungskosten (Preisentwicklung) steigende Bedarf von Unterhaltspflichtigen in der unterhaltsrechtlichen Praxis berücksichtigt wird, der aus den gleichen Gründen steigende Bedarf von Kindern jedoch nicht.**

Der VAMV fordert daher eine vergleichbare Bezugsgröße für Selbstbehalte und Kindesunterhalt zu finden, damit die unterschiedliche Berücksichtigung steigender Lebenshaltungskosten bei Selbstbehalten und Kindesunterhalt, insbesondere bei den Wohnkosten, beendet wird.

d) Unsichtbare von den Alleinerziehenden tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge

Das Postulat von der Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt verbirgt, dass der Barunterhalt oftmals schon allein aufgrund der höheren Wohnkosten den tatsächlichen Bedarf des Kindes nicht deckt und alleinerziehende Eltern diesen aus ihren eigenen Mitteln decken müssen und das neben der von ihnen geleisteten Betreuung, Erziehung und Versorgung, die sich in Form von Opportunitätskosten niederschlagen¹⁹. Zusätzlich kommen sie oft für Kosten auf, die vom Tabellenunterhalt nicht abgedeckt werden wie Mitgliedsbeiträge, Fahrkarten, Ferienfreizeiten u.Ä.²⁰. Die dadurch entstehende Bedarfslücke beim Kindesunterhalt wird in der Regel von den Alleinerziehenden selbst getragen. **Im Jahr 2018, als das sächliche Kinderexistenzminimum und damit der Mindestunterhalt bei 399 Euro im Monat lagen^{21 22}, gaben Alleinerziehende durchschnittlich 710 Euro für ein im Haushalt lebendes Kind aus, wobei sich allein die Ausgaben für dessen Wohnbedarf auf circa 200 Euro belaufen.** Bei Alleinerziehenden, deren Einkommen sich im Bereich der untersten 10 Prozent der Einkommensverteilung bewegten, waren es immerhin noch 427 Euro, bei den Alleinerziehenden im obersten Einkommensdezil sogar 1267 Euro.²³

Diese von den alleinerziehenden Eltern geleisteten Unterhaltsleistungen werden durch die Düsseldorfer Tabelle in keiner Weise abgebildet und bleiben damit unsichtbar. Um zu fairen unterhaltsrechtlichen Regelungen zu kommen, müssen diese unsichtbaren von den alleinerziehenden Eltern geleisteten Unterhaltskosten mitgedacht und sichtbar gemacht werden.

¹⁹So auch Kirsten Scheiwe/ Maria Wersig (2011): Cash und Care – Kindesunterhalt und Geschlechter(un)gleichheit- Beiträge zu Grundfragen des Rechts – Band 7, S.109

²⁰Vgl. Lenze, Anne (2014): Alleinerziehende unter Druck – Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf – Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 68

²¹Düsseldorfer Tabelle Stand 01.01.2018, in: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2018/Duesseldorfer-Tabelle-2018.pdf

²²Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2018 (11. Existenzminimumbericht), Deutscher Bundestag. Drucksache 18/10220, S. 9

²³Statistisches Bundesamt (2021): Konsumausgaben von Familien für Kinder. Berechnung auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018, S. 25f und 29, Download unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Publikationen/_publikationen-innen-konsumausgaben-familien.html

Der VAMV plädiert daher dafür, den von den alleinerziehenden Eltern zusätzlich zum Betreuungsunterhalt geleisteten Naturalunterhalt gesetzlich abzubilden. Ein erster Schritt könnte es sein, in § 1606 Abs. 3 BGB eine klarstellende Ergänzung einzufügen, die neben der Pflege und Erziehung den Unterhaltsbeitrag des alleinerziehenden Elternteils in Form von darüber hinaus geleistetem Naturalunterhalt umfassender benennt. Auch im Rahmen der Düsseldorfer Tabelle muss der vom alleinerziehenden Elternteil über die Pflege und Erziehung hinaus geleistete Naturalunterhalt Berücksichtigung finden, um zu fairen unterhaltsrechtlichen Lösungen zu kommen.

FAZIT:

Die von der Unterhaltsrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages unterbreiteten Vorschläge zur Änderung der Düsseldorfer Tabelle sind für alle Alleinerziehenden und ihre Kinder ein harter Brocken. Der nach der Düsseldorfer Tabelle bemessene Kindesunterhalt ist schon jetzt systematisch zu niedrig bemessen. Nach den Vorschlägen der Kommission wird noch weniger Unterhalt fließen und die in der Mehrheit schon jetzt äußerst prekäre Lage alleinerziehender Familien wird sich weiter verschärfen. Dem hohen Armutsrisiko alleinerziehender Familien zu begegnen und Kinderarmut zu verringern: diese drängenden gesellschaftlichen Herausforderungen werden durch die Änderungsvorschläge der Unterhaltsrechtskommission konterkariert.

Anstatt die Unterhaltszahlungen für Kinder weiter zu reduzieren, fordert der VAMV für die Garantie eines existenzsichernden Kindesunterhalts:

- **neue Anknüpfungspunkte für den Kindesunterhalt zu diskutieren und festzulegen, die zu einem guten Lebensunterhalt für Kinder führen. Das steuerliche sächliche Existenzminimum für Kinder gewährleistet dies nach Ansicht des VAMV nicht,**
- **den Mindestunterhalt dahingehend anzupassen, dass er die gesamte soziokulturelle Teilhabe des unterhaltsberechtigten Kindes deckt,**
- **eine vergleichbare Bezugsgröße für Selbstbehalte und Kindesunterhalt zu finden, damit die unterschiedliche Berücksichtigung steigender Lebenshaltungskosten bei Selbsthalten und Kindesunterhalt insbesondere bei den Wohnkosten beendet wird. Die Düsseldorfer Tabelle muss auf den Prüfstand gestellt werden,**
- **in § 1606 Abs. 3 BGB eine klarstellende Ergänzung einzufügen, die neben der Pflege und Erziehung den Unterhaltsbeitrag des alleinerziehenden Elternteils in Form von darüber hinaus geleistetem Naturalunterhalt umfassender benennt. Auch im Rahmen der Düsseldorfer Tabelle muss der vom alleinerziehenden Elternteil über die Pflege und Erziehung hinaus geleistete Naturalunterhalt Berücksichtigung finden, um zu fairen unterhaltsrechtlichen Lösungen zu kommen.**

Berlin, 20. Oktober 2021
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerin:
Katrin Bülthoff
www.vamv.de